<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Kinder, Jugend und Familie	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum	BV/2024/090
1-60/Hey	23.09.2024	DV/2024/090

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Entscheidung	02.10.2024

Widerspruch gegen den Beschluss zur Vorlage "Ausbau der SKB am Standort Highlight" (BV/2024/067) unter TOP 7 der Sitzung des BKS vom 04.09.2024; hier: Aufhebung des Beschlusses

# Beschlussvorschlag:

Der BKS hebt den unter TOP 7 der Sitzung vom 04.09.2024 gefassten Beschluss "Der BKS und UBF mögen beschließen, dass die Schulkindbetreuung Altstadtschule am Standort "Highlight"/ Bekstraße 22 um eine zusätzliche Gruppe erweitert wird und die erforderlichen Mittel zum Umbau der Räumlichkeiten von ca. 40.000€ vom Gebäudemanagement eingeworben und die Planung und Umsetzung 2025 begonnen wird." auf.

## Ziele

## **Darstellung des Sachverhaltes**

Die 2. Stellvertretende Bürgermeisterin hat mit Schreiben vom 16.09.2024 dem in der BKS Sitzung vom 04.09.2024 unter TOP 7 gefassten Beschluss widersprochen. Gemäß der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist der Widerspruch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses aufzunehmen.

## Begründung der Verwaltungsempfehlung

Dem BKS wird empfohlen, seinen am 04.09.2024 gefassten Beschluss aufzuheben und den Tagesordnungspunkt erneut zu beraten.

# Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sollte der BKS dem Widerspruch nicht stattgeben, ist die Angelegenheit dem Rat der Stadt Wedel vorzulegen.

## Finanzielle Auswirkungen

# Anlage/n

1 2024.09.23 - Widerspruch BV 2024 067 BKS



# Stadt Wedel

17, Sep. 2024

Der Bürgermeister

www.wedel.de

Stadt Wedel • Postfach 260 • 22871 Wedel

An die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport Frau Heidemargret Garling Rathausplatz 3-5 22880 Wedel Mein Zeichen

Fisauli-Aalto

Sachbearbeiter

04103 707-200

Durchwähl Telefax

04103 70788-200

Zimmer

126

E-Mail

Ju. Fisauli-Aaalto. de

Datum

16.09.2024

Widerspruch gegen den Beschluss des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport (BKS) BV/2024//067 - Ausbau der SKB am Standort "Highlight" - unter dem TOP 7 der Sitzung des BKS vom 04.09.2024

Sehr geehrte Frau Garling,

hiermit widerspreche ich gemäß § 47 Abs. 1 GO dem zu TOP 7 am 04.09.2024 im Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport (BKS) gefassten Beschluss:

TOP 7

"Der BKS und der UBF mögen beschließen, dass die Schulkindbetreuung der Altstadtschule am Standort "Highlight"/ Bekstrasse 22 um eine zusätzliche Gruppe erweitert wird und die erforderlichen Mittel zum Umbau der Räumlichkeiten von ca. 40.000 € vom Gebäudemanagement eingeworben und die Planung und Umsetzung 2025 begonnen wird."

Der Beschluss ist rechtswidrig. Es besteht eine Verpflichtung zum Widerspruch. Der Beschluss ist aufzuheben.

## Begründung

## 1. Zum Sachverhalt:

Sowohl der Ausschuss für Bildung, Schule und Kultur (BKS) als auch der Umwelt, Bau und Feuerwehrausschuss (UBF) haben sich mit dem nachstehenden Beschlussvorschlag in jeweils abschließender Entscheidung am 04.09.2024 und am 05.09.2024 befasst. Jedoch kam es zu unterschiedliche Beschlussergebnissen.







"Der BKS und der UBF mögen beschließen, dass die Schulkindbetreuung der Altstadtschule am Standort "Highlight"/ Bekstrasse 22 um eine zusätzliche Gruppe erweitert wird und die erforderlichen Mittel zum Umbau der Räumlichkeiten von ca. 40.000 € vom Gebäudemanagement eingeworben und die Planung und Umsetzung 2025 begonnen wird."

Während der BKS den Beschluss genauso wie vorgeschlagen auch für den UBF abschließend entschieden hat, hat der UBF den o.g. Beschlussvorschlag nur für seinen Ausschuss abschließend entschieden und den Wortlaut "die Planung und Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2025" gestrichen.

#### 2. Rechtliche Bewertung:

Gemäß § 47 Abs. 1 GO besteht eine Widerspruchspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, mithin der 2. Stellv. Bürgermeisterin, wenn ein Beschluss des Ausschusses das Recht verletzt.

Der Beschluss ist rechtswidrig.

Es sind regelmäßig nicht zwei Ausschüsse zu einem Thema zuständig. Und der BKS kann nicht für einen anderen Ausschuss entscheiden wie für den UBF geschehen. Die Voraussetzungen für eine abschließende Entscheidung des BKS sind auch nach der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wedel nicht gegeben. Der zuständige Fachdienst kann die Haushaltsanmeldungen in den Haushaltsentwurf einstellen. Die abschließende Entscheidung über die Haushaltssatzung trifft der Rat.

Der Beschluss des BKS vom 04.09.2024

TOP 7

"Der BKS und der UBF mögen beschließen, dass die Schulkindbetreuung der Altstadtschule am Standort "Highlight"/ Bekstrasse 22 um eine zusätzliche Gruppe erweitert wird und die erforderlichen Mittel zum Umbau der Räumlichkeiten von ca. 40.000 € vom Gebäudemanagement eingeworben und die Planung und Umsetzung 2025 begonnen wird."

ist daher aufzuheben.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis der BKS über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals berät. Gibt der Ausschuss dem Widerspruch nicht statt, beschließt der Rat über den Widerspruch; § 47 Abs. 2 S. 3, 4 GO.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Fisauli-Aalto 2. Stellv. Bürgermeisterin